

Satzung

Lemgo Marketing e.V.

Der Verein übernimmt in einem ganzheitlich orientierten Stadtmarketing die Förderung Lemgos als interessanten Wirtschaftsstandort für Industrie, Handel, Handwerk und Dienstleistungsgewerbe. Er berücksichtigt auch die sozialen Komponenten wie Wohn- und Ausbildungsqualität, Kultur und Freizeitangebot.

Stadtmarketing ist eine Methode, mit deren Hilfe die Entscheider im politisch-administrativ-wirtschaftlichen System Stadt in einem institutionalisierten, integrativen Verfahren zu kooperativem Handeln veranlasst werden sollen.

§ 1 Der Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Lemgo Marketing e.V.". Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen. Der Verein führt als Zeichen das jeweils gültige Werbesymbol der Stadt Lemgo mit eventuell dazugehörendem Slogan.

§ 2 Die Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Gesamtstandortes Lemgo mit Hilfe aller Marketinginstrumente.
- (2) Das Stadtmarketing ist ein langfristig, strategisch ausgerichtetes Handlungskonzept. Es sollen vorhandene Potentiale und neue Ideen für die Stadtentwicklung besser genutzt werden.
- (3) Der Verein übernimmt u. a. die Aufgaben eines städtischen Verkehrsamtes und betreut die Besucher der Stadt.
- (4) Beratung und zentrales Marketing für Handel, Hotellerie und Gastronomie in enger Zusammenarbeit mit dem Einzelhandelsverband und dem Hotel- und Gaststättenverein.
- (5) Der Verein ist Schnittstelle im regionalen und überregionalen Marketing und fördert die Zusammenarbeit u. a. zu Fremdenverkehrsverband Teutoburger Wald, OWL-Marketing, Kreis Lippe.
- (6) Der Verein stellt sich die Aufgabe, die Beteiligung der Bürger und Gewerbetreibenden in Lemgo für seine Ziele zu wecken und nutzbar zu machen. Der Verein bemüht sich durch Information und Kommunikation die Beziehungen seiner Mitglieder untereinander zu vertiefen.
- (7) Der Verein trägt zur Imagepflege und Attraktivität der Alten Hansestadt u. a. durch repräsentative Veranstaltungen bei. Dazu kann er sich an Veranstaltungsunternehmen beteiligen oder solche gründen.
- (8) Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.
- (9) Der Verein wird von der Stadt mit den o. g. Aufgaben anerkannt und finanziell gefördert.

§ 3 Die Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden, die die Satzung anerkennen und bereit sind, die Vereinszwecke zu fördern.
- (2) Über die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages mit einfacher Mehrheit.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Austritt, der schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende zu erklären ist,
- durch Tod,
- durch den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
- bei Vereinen und Körperschaften durch Auflösung,
- durch Ausschluss:

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn vereinschädigendes Verhalten oder Missachtung der Satzung vorliegen oder das Mitglied mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge mindestens mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und diesen trotz zweimaliger Aufforderung nicht ausgeglichen hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von 14 Tagen schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Verpflichtung zur Zahlung noch offener Mitgliedsbeiträge bleibt auch nach dem Ausschluss bestehen.

§ 4 Die Ehrenmitgliedschaft

Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung solche Personen gewählt werden, die sich um die Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben.

§ 5 Die Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind gehalten, die Vereinsarbeit durch Vorschläge und Anregungen zu fördern.
- (2) Die Mitglieder nehmen an der Mitgliederversammlung teil, können Anträge zur Abstimmung stellen und sich in die Organe des Vereins wählen lassen. Sie bestimmen durch Mehrheitsentscheidungen die Grundlinien der Vereinsarbeit.

§ 6 Die Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten, den Vorstand in seiner Arbeit zu unterstützen und dem Verein die erforderlichen Auskünfte zu geben. Eine Auskunftsverweigerung kann nicht zum Ausschluss führen.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die in der Beitragsordnung festgesetzten Beiträge und Umlagen zu entrichten und die sonstigen Bestimmungen der Beitragsordnung einzuhalten.
- (3) Ehrenmitglieder sind nicht beitragspflichtig.

§ 7 Die Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden mindestens einmal jährlich (ordentliche Mitgliederversammlung) einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens 14 Tage vor Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung.

- (2) Anträge aus den Kreisen der Mitgliederversammlung müssen mindestens 7 Tage vor Sitzungstermin bei dem/der Geschäftsführer/in schriftlich und begründet eingereicht werden. Form- und fristgerecht eingereichte Anträge sind in die Tagesordnung aufzunehmen.
- (3) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich. Bei Abstimmung entscheidet, wenn nichts anderes bestimmt ist, die einfache Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Die Abstimmung erfolgt öffentlich, es sei denn, die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder wünscht eine geheime Abstimmung.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden oder - im Falle seiner Verhinderung - von seinem/seiner Stellvertreter/in geleitet.
- (6) Die Tagesordnung muss bei der ordentlichen Mitgliederversammlung folgende Punkte enthalten:
 - Jahresbericht
 - Jahresrechnung
 - Rechnungsprüfungsbericht
 - Entlastung des Vorstandes
 - Verabschiedung des Haushaltsplanes
 - Vorstellung der geplanten Projekte der kommenden zwei Jahre
 - Wahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder
 - vorliegende Anträge
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - 4 geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern
 - bis zu 12 Beisitzern/innen
- (2) Im Vorstand sollen möglichst alle wirtschaftlich relevanten Kräfte in der Alten Hansestadt Lemgo vertreten sein; insbesondere sollen mind. 1 Vertreter/in aus den Bereichen Touristik, Einzelhandel, Gaststätten- und Hotelbetriebe, Handwerk und Industrie zu Beisitzern/innen im Vorstand bestellt werden.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins zur Erfüllung der in der Satzung festgelegten Aufgaben. Zur Erledigung der Vereinsgeschäfte bestellt der Vorstand einen Geschäftsführer. Der Geschäftsführer leitet die Vereinsgeschäfte, soweit sie nicht dem Vorstand oder dem geschäftsführenden Vorstand vorbehalten sind.
- (4) Der Rat der Alten Hansestadt Lemgo hat das Recht, zwei Vertreter der Gemeinde zu bestellen, die an allen Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung beratend teilnehmen. Der/die Geschäftsführer/in hat das Recht, an allen Sitzungen des Vorstandes und des Vereins beratend teilzunehmen.
- (5) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den geschäftsführenden Vorstand.
- (6) Jeder der vier geschäftsführenden Vorstandsmitglieder ist uneingeschränkt und allein im Sinne des BGB vertretungsberechtigt, aber nicht von § 181 BGB befreit. Für den Verein verpflichtende Erklärungen mit finanziellen Auswirkungen ist die Mitzeichnung durch den/die

Geschäftsführer/in im Außenverhältnis erforderlich. Die Beisitzer sind stimmberechtigte Vorstandsmitglieder, ohne Eintrag im Vereinsregister.

- (7) Die Wahl des Vorstandes erfolgt - mit Ausnahme des/der Geschäftsführers/in - durch die Mitgliederversammlung auf 3 Jahre. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtsdauer so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (8) Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf, die des geschäftsführenden Vorstandes mindestens jedoch 6mal jährlich statt. Die Einladung des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt schriftlich durch den/die Geschäftsführer/in mindestens 8 Tage vor Sitzungstermin. In dringenden Fällen ist eine Frist von 3 Tagen ausreichend. Die Einladung des Vorstandes erfolgt unter den gleichen Voraussetzungen durch den Vorsitzenden oder den Geschäftsführer.
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder. Über die Versammlungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden der Versammlung und von einem Stellvertreter zu unterzeichnen ist. Den Vorsitz der Versammlung hat der/die Vorsitzende; im Falle seiner/ihrer Verhinderung einer seiner/ihrer Stellvertreter/innen. Entsprechendes gilt für den geschäftsführenden Vorstand, wo jedoch die Protokolle vom Geschäftsführer zu unterzeichnen sind.
- (10) Für Abstimmungen im Vorstand bzw. geschäftsführenden Vorstand gilt § 8 (3) entsprechend.
- (11) Der Vorstand erlässt eine Geschäftsordnung, die die Zuständigkeiten innerhalb des Vorstandes einschließlich der Geschäftsführung im einzelnen definiert.

§ 10 Der Geschäftsführer

Der/die Geschäftsführer/in wird vom Vorstand berufen und abberufen. Der Vorstand schließt auch den Anstellungsvertrag ab.

§ 11 Die Ausschüsse

- (1) Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben erfüllen. Die Ausschüsse können vom Vorstand jederzeit abberufen werden.
- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Vorstand berufen und abberufen. Sie wählen aus ihrer Mitte eine/n Sprecher/in. Der/die Geschäftsführer/in und die übrigen Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen.

§ 12 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Die Beitragsordnung

- (1) Die Höhe der Beiträge und Umlagen sowie die Zahlungsmodalitäten werden durch eine Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen und abgeändert wird.
- (2) Die Stadt Lemgo hat ein Vetorecht bei der Verabschiedung des Haushaltsplanes. Es gilt dann als vorläufiger Haushalt der bisherige Haushaltsplan weiter.

§ 14 Die Rechnungsprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer und einen Stellvertreter für die Dauer von 3 Jahren. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
- (2) Die Rechnungsprüfer berichten der Mitgliederversammlung über das Prüfungsergebnis.

§ 15 Die Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung kann nur mit einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden und verlangt die Anwesenheit von mindestens 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder. Im Falle einer Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder die Auflösung des Vereins mit einfacher Mehrheit beschließen kann.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vermögen des Vereins an die Alte Hansestadt Lemgo, die dieses zu Zwecken der Fremdenverkehrsförderung verwenden muss.

§ 16 Das Inkrafttreten der Satzung

- (1) Die Satzung tritt in Kraft, sobald sie von der Gründungsversammlung ordnungsgemäß mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen worden ist.
- (2) Die Tätigkeit des Vereins beginnt mit dem Tag, an dem der Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt worden ist.

Fassung laut Beschluss der a.o. Mitgliederversammlung vom 19.10.2006